Gebührensatzung
für die Kindertagesstätte Waldkindergarten Egglkofen der Gemeinde Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Waldkindergarten Egglkofen“ in Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

(2) Die Gemeinde Egglkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageeinrichtung angemeldet haben.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.

(6) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.

(7) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Egglkofen.

(2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.

(3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

(4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

(1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5- Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:
für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden: 121 Euro,
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden: 139 Euro,
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden: 157 Euro,
- für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden: 175 Euro

(2) Spielgeld und Teegeld, sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für das Mittagessen (4,50 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.

(3) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.

(2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldnern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Egglkofen, den

Johann Ziegleder
1.Bürgermeister